

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Bericht der Stadt Gera gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Berichtsjahr 2012

Die Stadt Gera ist als gesetzlicher Aufgabenträger verantwortlich für die Gewährleistung des straßengebundenen städtischen ÖPNV (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i. S. der Verordnung (EG) 1370/2007). Mit der Durchführung des ÖPNV in Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraute die Stadt Gera die Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVB GmbH).

Aufgabenträger: Stadt Gera
Kornmarkt 1
07545 Gera

Betreiber des ÖPNV: Geraer Verkehrsbetrieb GmbH
Zoitzbergstraße 3
07551 Gera

Ausschließliche Rechte:

Die Stadt Gera gewährt der GVB GmbH auf Basis der bestehenden Linienkonzessionen das ausschließliche Recht, auf dem nachfolgend aufgeführten Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen.

Linie	Verlauf von	bis
Linienbündel Mitte:		
10	Hammelburg	Reuß-Park
11	Heinrichstraße	Weißig
12	Heinrichstraße	Zschippert
17	Frankenthal	Reuß-Park
19	Heinrichstraße	Naulitz
25	Heinrichstraße	Bahnhof Zwötzen
26	Heinrichstraße	Bieblach-Ost Kaufpark
Linienbündel Süd:		
13	Lusan/Laune	Schafpreskeln
15	Gewerbepark Keplerstr.	Lusan/Laune
16	Bahnhof Zwötzen	Liebschwitz
Linienbündel Nord:		
22	Berufsakademie	Hain
27	Berufsakademie	Wernsdorf
28	Berufsakademie	Großaga
29	Berufsakademie	Hermsdorf
S27	Glück-Auf-Weg	Hermsdorf
Einzelkonzessionen:		
1	Untermhaus	Zwötzen
2	Lusan/Zeulsdorf	Bahnhof Zwötzen

3	Bieblach-Ost	Lusan/Zeulsdorf
14	Heinrichstraße	Ferberturm
18	Kauern	Großfalka
20	Fr.-Naumann-Platz	Harpersdorf
24	Dr.-Th.-Neubauer-Str.	Langenberg
235	Busbahnhof	Busbahnhof

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung:

Schienenverkehr: 1.642.143 km
Busverkehr: 2.370.402 km

Qualität:

Die zu erbringende Qualität bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wurde in einem Qualitätserfüllungsnachweis definiert. Die Qualität wird regelmäßig durch die GVB GmbH nachgewiesen und von der Stadt Gera überprüft.

Finanzierung / Ausgleichsleistungen:

	Einnahmen in €		
	Schienenverkehr	Busverkehr	gesamter Linienverkehr
Fahrgeldeinnahmen	8.373.835	2.558.297	10.932.132
Zuschuss der Stadtwerke Gera AG *	383.158	4.021.861	4.405.019
Zuschuss des Freistaats Thüringen	2.198.495	721.640	2.920.135
Ausgleichszahlung des Freistaats Thüringen für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten und Auszubildenden	1.122.374	342.866	1.465.240
Verlustrückstellungen durch d. Verkehrsverbund Mittelthüringen	247.952	75.745	323.697
sonstige Einnahmen der GVB GmbH	422.222	346.865	769.087

*: vorläufige Beträge (Bestätigung Jahresabschluss der GVB GmbH ausstehend)

Unmittelbare Ausgleichszahlungen der Stadt Gera für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch die GVB GmbH wurden nicht geleistet.

Stefan Prüger
Fachdienstleiter Verkehr



Stadtrat der Stadt Gera

Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Beschluss-Nummer: 105/2009; 9.Ergänzung
Betreff: Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Der Beschluss kann drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

1. Überlassen pyrotechnischer Gegenstände an Endverbraucher sowie deren Anwendung in der Öffentlichkeit

Das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie I (Feuerwerksspielwaren) und der Kategorie II (Kleinf Feuerwerke) an Endverbraucher ist entsprechend § 14 Sprengstoffgesetz grundsätzlich 14 Tage vor dem beabsichtigten Verkauf bei der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen. Für die Stadt Gera ist dies der Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Telefon 0365 838-2490, Fax: 838-2495, E-Mail: gewerbe@gera.de.

Die zum Verkauf angebotenen Kleinf Feuerwerke müssen die amtliche Zulassung der Bundesanstalt für Materialprüfung besitzen (BAM-Zulassung).

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie I unterliegt keiner zeitlichen und altersmäßigen Begrenzung. Die Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie II ist vom 28. Dezember - 31. Dezember 2013 an Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erlaubt.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie II ist am 31. Dezember und am 1. Januar erlaubt. Nicht erlaubt ist das Abbrennen solcher Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen und Fachwerkhäusern.

Verstöße gegen diese Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

2. Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen zum Jahreswechsel (31. Dezember 2013 und 1. Januar 2014)

Zum Jahreswechsel ist das Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen auf befriedeten Grundstücken erlaubnisfrei möglich, wenn der Schießende das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe mit aufgesetztem Feuerwerkskörper senkrecht nach oben gerichtet wird. Der Inhaber des Grundstückes muss grundsätzlich einverstanden sein.

Achtung:

Die Schreckschusswaffe darf zum Schießort nur im verschlossenen Behältnis (z. B. Waffenkoffer) transportiert werden.

Ein Führen der Schreckschusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 WaffG verboten.

Erlaubnisse für das Schießen in der Öffentlichkeit werden aus Sicherheitsgründen nicht erteilt.

Bezugsmöglichkeiten des geraer wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99-101, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
Die Oberbürgermeisterin

Redakteur: Referat Presse und Stadtmarketing
Sina Kühn, Kornmarkt 12,
07545 Gera, Tel. 0365-8381101

Redaktionsschluss: in der Regel 2 Tage vor Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im Geraer Wochenmagazin.

Verlag & Druck: CMAC GmbH & Co. Verlags KG,
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: INKO Werbung
Manuela Göring
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
goering@inkowerbung.de
Tel. 0361-74055-86

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“